Leih- / Verstellvertrag (OR 302-304)

Zwischen den Unterzeichneten als Verleiher(in) und Entlehner(in) wird folgender Vertrag abgeschlossen:

1. .....

verstellt für die Dauer vom ..... bis zum .....

den Stier ..... ID .....

an .....

2. Der (Die) Verleiher(in) leistet Gewähr dafür, dass der Stier gesund und recht sowie zeugungsfähig ist. Ferner wird zugesichert, dass der Stier frei von erkennbaren Erbfehlern, Missbildungen und ansteckenden Krankheiten ist. Die Garantiefrist beträgt 9 Tage und beginnt mit dem Vertragsabschluss, sofern keine andern schriftlichen Vereinbarungen getroffen werden. Für die Zeugungsfähigkeit dauert die Gewährleistung bis

.....

3. Nutzen und Gefahr gehen mit der Übergabe des Tieres auf den Entlehner über und mit der Rückgabe des Tieres an den Verleiher zurück.

4. Der Stier kann im üblichen Rahmen als Zuchtstier genutzt werden. Die Sprungzahl soll pro Tag / pro Woche (nicht zutreffendes streichen) nicht die Anzahl von ..... übersteigen.

5. Die Kosten des Futtergeldes sind mit dem Sprunggeld gedeckt. Weitere Entschädigungen können vereinbart werden.

.....

.....

6. Der Stier darf durch den Entlehner nicht einer dritten Partei überlassen werden, sofern keine andere Abmachung getroffen wurde.

7. Folgende weitere Vereinbarungen werden getroffen (z.B. Versicherung):

.....

.....

8. Bei allfälligen Streitigkeiten aus Ziffer 2 dieses Vertrages richtet sich das Verfahren zur Feststellung des Tatbestandes zunächst nach den Vorschriften der bundesrätlichen Vollziehungsverordnung vom 14. Nov. 1911 betreffend Gewährleistung beim Viehhandel (schriftliche Anzeige an den (die) Entlehner(in) und Begehren um eine Expertise bei der zuständigen Behörde innerhalb der Gewährfrist). Zuständig sind die von den Kantonen zur Leitung des Vorverfahrens bezeichneten Behörden (in der Regel der Gerichtspräsident).

9. Alle Streitigkeiten aus der unter Ziffer 2 des Vertrages umschriebenen Gewährleistung werden schiedsgerichtlich erledigt, sofern der Streit nicht durch das durchgeführte gesetzliche Vorverfahren im Sinne der bundesrätlichen Verordnung vom 14. November 1911 beigelegt worden ist. Jede Partei ernennt einen Schiedsrichter. Als Obmann amtet ein Vertreter des Kantonsgerichts des Wohnkantons des Entlehners. Das Urteil des

Schiedsgerichtes ist endgültig. Zur Deckung der schiedsgerichtlichen Kosten und allenfalls zur Bestreitung der Aufwendungen für Fütterung und Pflege des Stieres während der Streithängigkeit hat die klagende Partei dem Obmann einen entsprechenden Vorschuss zu leisten.

10. Der vorstehende Vertrag wurde im Doppel ausgefertigt und jeder Vertragspartei ein beidseitig unterzeichnetes Exemplar ausgehändigt.

....., den .....

Der (Die) Verleiher(in): Der (Die) Entlehner(in)

....